

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Katechismus des im Grossherzogthume Baden geltenden  
Handels- und Wechselrechts**

**Müller, Carl Theodor**

**Mannheim, 1847**

Achtes Hauptstück. Von der Wiederbefähigung der zahlungsunvermögend  
gewordenen Handelsleute

**urn:nbn:de:bsz:31-10500**

Fr. 7. Was versteht man unter einer unbenannten Gesellschaft?

Antw. Unter einer unbenannten Gesellschaft versteht man diejenige, welche keinen Handlungsnamen trägt, sondern bloß den Gegenstand der Unternehmung bezeichnet, z. B. die Porzellanfabrik zu N., Versorgungsanstalt ic., die Eisenbahngesellschaft zu N., die Dampfschifffahrts-Gesellschaft zu N.

Fr. 8. Was hat man sich bei unbenannten Gesellschaften insbesondere zu merken?

Antw. Es wird die unbenannte Gesellschaft durch Gewalthaber verwaltet, welche für nichts, als den Vollzug verantwortlich sind, keineswegs aber für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbstverbindlich, oder sammtverbindlich sind. Auch können sie bloß mit ihren Einlagen (Actien) in Verlust gerathen. Verbindlichkeiten aber, den Gläubigern der unbenannten Gesellschaft gegenüber, haben sie nicht.

Fr. 9. Was versteht man unter Actionärs?

Antw. Weil das Kapital einer unbenannten Gesellschaft sich in Antheile (Actien) theilt, so wird das Mitglied einer unbenannten Gesellschaft Actionär genannt. Es werden die Actionärs in ein besonderes, von dem Geschäftstagebuch verschiedenes Vermögenstagebuch eingetragen, in welchem gleich Anfangs nach der Ordnung der Zeit, die Namen der Theilnehmer und die Zahl ihrer Antheile (Actien) vorgemerkt werden. Uebrigens ist bei unbenannten Gesellschaften die Staatsbestätigung nöthig (Anh. S. 29—45).

## Zehntes Hauptstück.

### Von dem Erlöschen einer Gesellschaft.

Fr. Wie erlöschten die Gesellschaften?

Antw. Von selbst versteht es sich, daß sie durch den Ablauf der Zeit erlöschten, für deren Dauer sie geschlossen wurden, oder durch den Untergang des Geschäfts, — ferner durch den Tod eines oder des andern der Gesellschafter,

### **Achtes Hauptstück.**

Von der Wiederbefähigung der zahlungsunvermögend gewordenen Handelsleute.

Fr. 1. In welchen Fällen kann ein Handelsmann wieder befähigt werden?

Antw. Abgesehen davon, daß er seines sonstigen Benehmens wegen würdig ist, wieder befähigt zu werden, wird erfordert, daß er alle seine Verbindlichkeiten, Hauptsumme, Kapital und Zinsen bezahlt hat (Anh. S. 264).

Fr. 2. Wer kann wieder befähigt werden?

Antw. Derjenige, welcher sich nur eine leichtsinnige Zahlungsflüchtigkeit zu Schulden kommen ließ, und seine Strafe ausgestanden hat, — oder aber dem gemäß, was ich oben sagte, auch derjenige, für den Andere zahlten, und so die Strafe herabbrachten.

Fr. 3. Wer kann also namentlich nicht mehr befähigt werden?

Antw. Vernünftigerweise Alle, denen obige Erfordernisse mangeln, insbesondere jedoch alle die, welche der boshaften Zahlungsflüchtigkeit schuldig gesprochen wurden, auch diejenigen, welche wegen Prellerei, oder Entwendung verurtheilt wurden; endlich solche, welche ihre Rechnungen noch nicht abgelegt haben, oder noch nicht berichtet haben. (Anh. S. 268).

### **Neuntes Hauptstück.**

Von Gesellschaften.

Fr. 1. Was versteht man unter einer Gesellschaft?

Antw. Eine Gesellschaft ist die Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, etwas zusammen zu werfen, oder Dienste der Gesellschaft zu leisten, damit ein erlaubter Gewinn daraus entstehen möge, den sie unter sich theilen.

Fr. 2. Was muß man sich bei Gesellschaften insbesondere merken?